

Anlage 8 zur Vorlage 2050/2014

Der Beschluss über die Gültigkeit aller Wahlen am 25. Mai 2014, der neben der Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Köln auch die Wahl der Bezirksvertretungen und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln beinhaltet, wurde in den Ratssitzungen vom 30. September und 22. Oktober 2014 zurückgestellt.

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW hat der Rat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Der Rat hat am 30.09.2014 alle Einsprüche unter TOP 10.19 (1 - 8) zurückgewiesen.

Die Verwaltung ist deshalb und entsprechend den Ausführungen in der Vorlage 2050/2014 der Auffassung, dass der Rat die Gültigkeit aller drei Wahlen feststellen kann und muss.

Diese Entscheidung ist jedoch inzwischen zwei Mal aufgrund der laufenden Beschlüsse zur kompletten Neuauszählung aller 1.024 Stimmbezirke der Ratswahl (ohne sachlichen Grund) zurück gestellt worden.

Deshalb kann und muss bei einer unveränderten Haltung der Ratsmehrheit zur Frage der Gültigkeitsfeststellung der Ratswahl zumindest die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretungen und der Integrationswahl festgestellt werden.

Die einheitliche Verwaltungsvorlage ist bezogen auf die Beschlussvorschläge und die Begründung inhaltlich teilbar.

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Nach Zurückweisung der einzelnen Wahleinsprüche gegen die Ratswahl in Köln am 25. Mai 2014 mit den Entscheidungen zu

Vorlagen-Nr.: 1982/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.1
Vorlagen-Nr.: 1997/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.2
Vorlagen-Nr.: 1998/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.3
Vorlagen-Nr.: 1999/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.4
Vorlagen-Nr.: 2016/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.5
Vorlagen-Nr.: 2017/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.6
Vorlagen-Nr.: 2018/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.7

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) Kommunalwahlgesetz NRW genannten Fälle vorliegt

2. Die Wahl des Rates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Nr. 271, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.
3. Nach Zurückweisung des Wahleinspruchs gegen die Bezirksvertretungswahl in Köln-Nippes am 25. Mai 2014 mit der Entscheidung zu

Vorlagen-Nr.: 2020/2014 in der Sitzung des Rates am 30.09.2014 unter TOP 10.19.8

wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 a Kommunalwahlgesetz NRW festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstabe a) - c) Kommunalwahlgesetz NRW genannten Fälle vorliegt.

4. Die Wahl der Bezirksvertretungen in Köln am 25. Mai 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Nr. 272, festgestellten Wahlergebnissen für gültig erklärt.
5. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates keine Einsprüche eingelegt wurden.
6. Die Wahl des Integrationsrates in Köln am 25. Mai 2014 wird mit dem in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln, Ausgabe vom 4. Juni 2014, Nr. 273, festgestellten Wahlergebnis für gültig erklärt.

Begründungen:

Zu Ziffern 1 und 2: siehe S. 2 bis 3 (zu 1. und 2.) der Beschlussvorlage 2050/2014

Zu Ziffern 3 und 4: siehe S. 2 bis 3 (zu 1. und 2.) der Beschlussvorlage 2050/2014

Zu Ziffern 5 und 6: siehe S. 3 (zu 3. und 4.) der Beschlussvorlage 2050/2014